

**30.10.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt ...** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

---

**Verordnung zur Reform pass- und personalausweisrechtlicher Vorschriften****A.****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 § 4 Satz 1 Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2 Nr. 4 (§ 7 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes)

Artikel 3 § 4 Abs. 1 und 2 PassGebV

Artikel 4 Nr. 1 (§ 3 Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland)

In Artikel 1 § 4 Satz 1, Artikel 2 Nr. 4 § 7, Artikel 3 § 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 4 Nr. 1 § 3 ist jeweils die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2005“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten vom 17. Oktober 2000 müssen die von den Mitgliedstaaten

...

ausgegebenen Reisedokumente bestimmte Mindestsicherheitsstandards erfüllen, um Fälschungsversuche wirksam bekämpfen zu können. Die Mindestsicherheitsstandards für die Herstellung und Ausstellung neuer Reisedokumente sind so schnell wie möglich, spätestens jedoch ab 1. Januar 2005 (Pässe) und bis spätestens 1. Januar 2006 (Personalausweise und Reisepässe mit kurzer, jedoch sechs Monate überschreitender Gültigkeitsdauer) einzuführen. Die Verordnung zur Reform pass- und personalausweisrechtlicher Vorschriften, mit der entsprechende neue vorläufige Reisepässe, vorläufige Personalausweise und Kinderpässe eingeführt werden sollen, sieht ab dem Inkrafttreten der einschlägigen Vorschriften am 1. Januar 2004 eine einjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004 vor. Für die Ausstellung der neuen vorläufigen Reisepässe, der vorläufigen Personalausweise und der Kinderpässe benötigen die Pass- und Personalausweisbehörden aber eine bestimmte technische Ausstattung. Die Kosten für die Anschaffung dieser neuen Technik sind nicht unerheblich und von den in der Mehrzahl betroffenen kleineren Kommunen angesichts der bereits angespannten Haushaltslage nur schwer zu verkraften. Da keine gegenüber den Interessen der Kommunen vorrangigen Gründe erkennbar sind, die gegen ein Ausschöpfen der in der EU-Entscheidung genannten Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2006 sprechen, ist mit Rücksicht auf die in erster Linie betroffenen Kommunen die Ausstellung der bisherigen Dokumente bis zum 31. Dezember 2005 neben den neuen Dokumenten ab dem 1. Januar 2004 zu ermöglichen, um den Pass- und Personalausweisbehörden ausreichend Zeit für die Umstellung der Ausstellungstechnik einzuräumen.

## B.

### 2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.